

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2024

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Juni 2024

Nr. 24

---

Inhalt		Seite
28.05.2024	- 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.01.2023 für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde in Hoheneggelsen	334
28.05.2024	- 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.01.2023 für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde in Hoheneggelsen	336
10.06.2024	- 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 25.06.2015 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau in Gronau	338
10.06.2024	- 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.06.2015 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau in Gronau	339
17.06.2024	- Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim über die Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit	340
17.06.2024	- Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	342
18.06.2024	- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	354

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

**2. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 19.01.2023  
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde  
in Hoheneggelsen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen am 15.03.24 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen vom 19.01.2023 wird wie folgt geändert:

**§ 11  
Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |                                                        |           |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| a) Reihengrabstätten                                   | (§ 12),   |
| b) Wahlgrabstätten                                     | (§ 13),   |
| c) Urnenwahlgrabstätten                                | (§ 13 a), |
| d) Rasenreihengrabstätten                              | (§ 14),   |
| e) Rasenwahlgrabstätten                                | (§ 14 a), |
| f) Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal | (§ 14 b), |
| <b>g) Urnenreihengrabstätte/-feld unterm Baum</b>      | (§ 14 c)  |
| h) Einzel-Urnenkammern                                 | (§ 15),   |
| i) Paar-Urnenkammern                                   | (§ 15 a). |

**§ 14 c  
Urnenreihengrabstätte/-feld unterm Baum**

(1) Baumgrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden und deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch diese beauftragter Dritter übernimmt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Auf einer an einer Stele befestigten Plakette wird der Name der verstorbenen Person, sowie sein Geburts- und Sterbejahr verzeichnet. Die Beschriftung und Anbringung der Plakette erfolgen auf Kosten und Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die nutzungsberechtigte Person kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnenreihengrabstätten unter Bäumen.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hohenzelle, den 27.05.24  
Der Kirchenvorstand:

[Signature]  
Vorsitzende



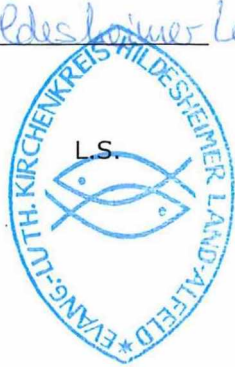
[Signature]  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.05.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
vom 19.01.2023  
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde  
in Hoheneggelsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Hoheneggelsen vom 19.01.2023, hat der Kirchenvorstand am 15.09.23 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.**

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre:	1.100,00 €
2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle -: - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle-	1.350,00 € 45,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle -: - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -	1.170,00 € 39,00 €
4. Urnenrasenreihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal Für 30 Jahre – inkl. Namenstafel -:	1.800,00 €
5. Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre:	2.000,00 €
6. Rasenwahlgrabstätte Für 30 Jahre – je Grabstelle -: - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -	2.220,00 € 74,00 €
<b>7. Urnenreihengrabstätte/-feld unterm Baum Für 30 Jahre – je Grabstelle -:</b>	<b>1.400,00 €</b>
8. Einzel-Urnenkammer mit einer schwebenden Glaskube Für 20 Jahre: - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -	2.820,00 € 141,00 €

- 9. Einzel-Urnenkammer mit einer Holzkube in den Natursteinwänden
  - Für 20 Jahre: 3.100,00 €
  - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - 155,00 €
  
- 10. Paar-Urnenkammer mit einer Holzkube in den Natursteinwänden
  - Für 20 Jahre: 6.200,00 €
  - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle - 310,00 €
  
- 11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß **Nr. 12** für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
  
- 12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs, der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO oder der Vormerkung einer Grabstätte (Reservierung) ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3 oder 6 je Grabstelle oder 1/20 der Gebühr nach Nummer **8, 9 oder 10** zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hohenzollern den 22.05.24

Der Kirchenvorstand:

Das Hone  
Vorsitzende



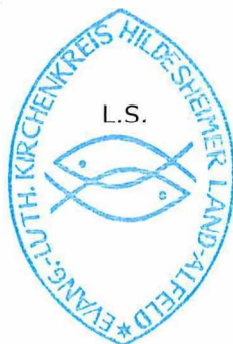
[Signature]  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.05.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 25.06.2015  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau  
in Gronau**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau am 15.05.2024 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau vom 25.06.2015 wird wie folgt geändert:

§ 15b wird wie folgt redaktionell angepasst:

**§ 15 b  
Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflege**

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer Steinstele in der Größe 33 x 130 x 18 cm, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung der Steinstele, sowie jegliche Beschriftung und das Setzen der Stele, hat von der Nutzungsberechtigten Person auf deren Kosten zu erfolgen. Vor der Stele wird ein 60 cm langer Pflanzstreifen zur individuellen Gestaltung durch die Nutzungsberechtigte Person belassen. Der Rest der Grabstätte wird mit Rasen eingesät und durch den Friedhofsträger gepflegt. Die Grabstätte und der Pflanzstreifen werden mit Betonsteinplatten eingefasst. Die Anlage der Grabstätte und die Einfassung wird durch den Friedhofsträger veranlasst. Die Nutzungsberechtigte Person hat auf die Gestaltung keinen Einfluss.

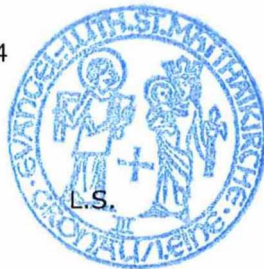
(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gronau (Leine), den 15.05.2024  
Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende

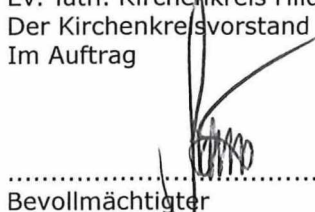


  
.....  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10.05.2024 .....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
vom 25.06.2015  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau  
in Gronau**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau in Gronau vom 25.06.2015 hat der Kirchenvorstand am 15.05.2024 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 6 I. wird wie folgt geändert:

6. Rasenwahlgrabstätten

- |                                                               |            |
|---------------------------------------------------------------|------------|
| a) Für 30 Jahre - eine Grabstelle -:                          | 2.035,00 € |
| b) jede weitere Grabstelle:                                   | 1.380,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle nach a) -: | 68,00 €    |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle nach b) -: | 46,00 €    |

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gronau (Leine), den 15.05.2024

Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende



  
.....  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 16.06.2024 .....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter



## Allgemeinverfügung

**Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist (TierGesG).**

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG - Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
  - a. der Registriernummer seines Betriebs,
  - b. des Datums der Impfung,
  - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
  - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen.
3. Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht muss bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt unbefristet.

### **Begründung:**

Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease - BT) ist eine virusbedingte, hauptsächlich akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder, die durch das Bluetonge-Virus (BTV) hervorgerufen wird. Ziegen, Neuweltkameliden (u.a. Lamas, Alpakas) und Wildwiederkäuer sind für die BT ebenfalls empfänglich. Als klassisches Arbovirus wird das BTV nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern durch blutsaugende Mücken (Gnizen) der Gattung *Culicoides*. Da die Übertragung vektorgebunden ist, tritt die Infektion vornehmlich saisonal vom Sommer bis Herbst auf. BTV zeichnet sich durch eine große antigene Variabilität aus, die sich im Auftreten mehrerer Serotypen äußert.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich.

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ist eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) den Kategorien C+D+E zugeordnet. Das bedeutet, dass die Blauzungenkrankheit eine gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 ist, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet.

Seit Oktober 2023 sind in Deutschland Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-3) aufgetreten. Auch Niedersachsen wurde der Status „seuchenfrei“ in Bezug auf BTV-Infektionen aberkannt. BTV-3 verursacht zum Teil schwere Symptome, insbesondere bei Schafen kann die Infektion zum Tod der Tiere führen. Bei Rindern wurde zum Teil ein massiver Rückgang in der Milchleistung beobachtet. In seiner „Qualitativen Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 3“ vom 12.04.2024 schätzt das FLI das Risiko der saisonalen Übertragung vom BTV-3 durch Gnitzen in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober als hoch ein. Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion kommt der Impfung eine besondere Bedeutung zu. Derzeit ist in der Europäischen Union jedoch kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar. In Anbetracht der dynamischen Verbreitung des Virus im Jahr 2023 in den Niederlanden sollte jedoch eine rasche Impfmöglichkeit für empfängliche Tiere geschaffen werden. Das EU-Recht sieht in diesem Fall eine Gestattung zur Anwendung von nicht in der Union zugelassenen Impfstoffen durch eine zuständige Behörde auf der Basis des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 vor. Von dieser Möglichkeit haben die Niederlande und Belgien bereits Gebrauch gemacht. Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) am 07.06.2024 stehen nun auch in Deutschland drei inaktivierte Impfstoffe zur Verfügung.

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absätze 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Mit der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht worden. Diese stellt die Impfung unter Genehmigungsvorbehalt, sodass vorstehende Regelungen erforderlich sind.

#### **Hinweis:**

Die Impfung erfolgt auf Kosten und Risiko des Tierhalters. Die Möglichkeit zur Beantragung von Härtebeihilfen bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. In seiner Sitzung vom 05.06.2024 hat der Vorstand der Tierseuchenkasse beschlossen, eine Härtebeihilfe für den Impfstoff zur Grundimmunisierung von Schafen und Ziegen in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 3,00 € je Tier zu ermöglichen. Ab dem 01.07.2024 entfällt die Härtebeihilfe für Tierverluste, da schwere klinische Verläufe mit der Impfung zu einem Großteil verhindert werden können.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hildesheim, den 17.06.2024

Der Landrat  
Im Auftrag

  
Dr. Evers



**Satzung  
über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S.111), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung vom 17. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schellerten betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27. Juni 1994.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Abwassergebühren).

**Abschnitt II**

**Abwasserbeitrag**

**§ 2**

**Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück).

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag wird für die **Schmutzwasserbeseitigung** nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 2,0. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) auf denen nur Garagen, Stallplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
  - 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorgegangenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  - 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  - 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  - 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
    - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
    - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Der Abwasserbeitrag für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrags wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Absatz 2.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Absatz 1 gilt
  - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte der jeweiligen Gebietseinordnung:

Kleinsiedlungs- Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
  - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
  - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 1,0
  - f) Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke,
    - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
    - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## § 5

### Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
- |                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung       | 6,15 €/m <sup>2</sup> |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 1,73 €/m <sup>2</sup> |
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 6

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind anstelle der Eigentümer die erbauberechtigten Personen beitragspflichtig. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend der Höhe ihres Miteigentumsanteiles beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die rechtsnachfolgenden Personen über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgänger/innen bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem zu entwässernden Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 8

### Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 9**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10**

### **Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III**

### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

## **§ 11**

### **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen, zentralen Abwasseranlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Stellt die Gemeinde auf Antrag einer gem. § 6 beitragspflichtigen Person für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Erstattungsanspruchs.

## **§ 12**

### **Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Abschnitt IV

### Abwassergebühr

#### § 13

##### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### § 14

##### Gebührenmaßstäbe

- I. Die Abwassergebühr wird für die **Schmutzwasserentsorgung** in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr erhoben. Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Grundstücksanschlusses erhoben. Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
  - (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
    - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
    - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
    - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
  - (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
  - (3) Die Wassermengen nach Absatz 1 lit. b) hat die gebührenpflichtige Person der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die gebührenpflichtige Person auf ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
  - (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Abwassergebühr für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m<sup>2</sup> ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet.

- (1) Die gebührenpflichtige Person hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.
- (2) Kommt die gebührenpflichtige Person ihrer Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.
- (3) Wird Niederschlagswasser in einer Zisterne (ein unterirdisch angelegter Sammelbehälter für Nutzwasser) gesammelt und im Haushalt verwendet, wird auf Antrag der gebührenpflichtigen Person die hier angeschlossene Fläche nur mit 50% gewertet, wenn ein Überlauf aus der Zisterne in die Kanalisation vorhanden ist. Hierbei ist zu beachten, dass der Einbau eines entsprechenden Zwischenzählers erforderlich ist, der die Mengen zählt, die zusätzlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Bei Nutzung des Niederschlagswassers im Garten wird auf Antrag der gebührenpflichtigen Person die zu berechnende Fläche um 10% reduziert. Voraussetzung ist jeweils ein Stauvolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche. Betragen die angeschlossenen Flächen weniger als 100 m<sup>2</sup>, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.
- (4) Hof- und Wegeflächen, die mit wasserdurchlässigem Material befestigt sind (z.B. Öko-Pflaster) und von denen ein Abfluss von überschüssigem Wasser in die Kanalisation möglich ist, werden auf Antrag der gebührenpflichtigen Person mit 50% einbezogen.

## § 15

### Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die

- |                                   |                                  |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung        | <b>2,66 €/m<sup>3</sup></b>      |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | <b>0,46 €/m<sup>2</sup>/Jahr</b> |

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird für jeden Grundstücksanschluss eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Grundgebühr wird nicht auf die zu entrichtende Gebühr angerechnet.

## § 16

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist wer Eigentümer/in des Grundstücks ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an diese Stelle die erbbauberechtigte Person des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher/innen oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks berechtigte Personen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der gebührenpflichtigen Person geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die neue pflichtige Person über. Wenn die bisher gebührenpflichtige Person die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Absatz 1) versäumt, so haftet diese für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der neuen pflichtigen Person.

## § 17

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## § 18

### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel der gebührenpflichtigen Person) entsteht die Gebührenschuld für die bisherigen gebührenpflichtigen Personen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für die neue gebührenpflichtige Person mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I. Abs. 1. lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel der gebührenpflichtigen Person), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

## § 19

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat die gebührenpflichtige Person der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt die gebührenpflichtige Person der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Der Wasserverband Peine ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

## **Abschnitt V**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 20**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Personen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragten Personen können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die abgabepflichtigen Personen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. die von ihr nach § 19 Abs. 4 beauftragten Personen zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I Abs. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen oder elektronisch übermitteln lässt.

#### **§ 21**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von den veräußernden als auch von den erwerbenden Personen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die abgabepflichtige Person dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### **§ 22**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der abgabepflichtigen Personen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 23

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. entgegen § 14 I Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 14 I Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 14 II Abs. 1 der Gemeinde auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Fläche) mitteilt;
4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
5. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
6. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragten Personen an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
7. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
8. entgegen § 21 Abs. 2, 1. Halbsatz nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
9. entgegen § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

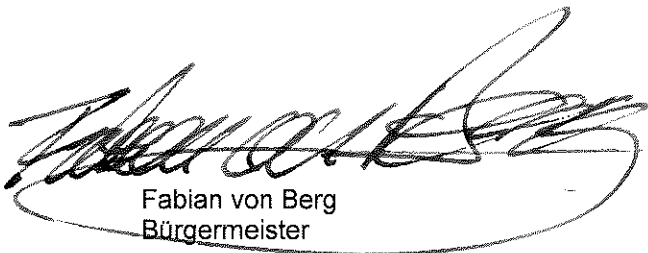
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 23

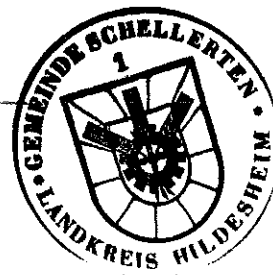
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 27. Juni 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2010, außer Kraft.

Schellerten, den 17. Juni 2024



Fabian von Berg  
Bürgermeister



## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage:

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

#### **I. Personaleinsatz**

- |                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| 1. je Einsatzkraft | 35,54 € / 15 Min. |
|--------------------|-------------------|

#### **II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

- |                                             |                    |
|---------------------------------------------|--------------------|
| 1. Löschgruppenfahrzeug (LF)                | 705,77 € / 15 Min. |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W)  | 326,06 € / 15 Min. |
| 3. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)            | 495,10 € / 15 Min. |
| 4. Tanklöschfahrzeug (TLF 8 W)              | 223,20 € / 15 Min. |
| 5. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 388,26 € / 15 Min. |
| 6. Gerätewagen – Öl (GW-Öl)                 | 56,98 € / 15 Min.  |
| 7. Gerätewagen – Logistik (GW-L)            | 93,80 € / 15 Min.  |
| 7. Einsatzleitwagen (ELW)                   | 64,80 € / 15 Min.  |

#### **III. Verbrauchsmaterialien**

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Sibbesse, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

**Artikel II**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Sibbesse, den 18.06.2024

**Gemeinde Sibbesse**



(Köhler)  
Bürgermeister

